

Ortsteil Steinbergen
 Nr. 8
 'Jahrtausendblick - steinzeichen steinbergen'
 Der Bürgermeister
 gez. Buchholz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SONDERGEBIETE „STEIN-KULTURPARK“

- Art der Nutzung**
 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
 1. Die Sondergebiete „Stein-Kulturpark“ dienen im Sinne der Nachnutzung des Steinbruches Steinbergen vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke
 2. In den Sondergebieten „Stein-Kulturpark“ SO 1 bis SO 5 sind nach Maßgabe von Ziff. 1.3 dieser Festsetzungen folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig
 1. Bauliche Anlagen für kulturelle Zwecke;
 2. Schank- und Spensereisenschaften, soweit sie im Zusammenhang mit den sonstigen, weitgehend auf kulturelle Zwecke abstellenden Nutzungen betrieben werden;
 3. Verkaufsstellen für Nahrungsmittel, Getränke und Souvenirs, soweit sie dem o.g. Nutzungszweck dienen. Die Größe dieser Anlagen wird auf 50 m² je Verkaufsstand und 400 m² im gesamten Gebiet begrenzt;
 4. Büro- und Verwaltungsgebäude, soweit sie dem o.g. Nutzungszweck dienen und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;
 5. Spiel- und Freizeitanlagen;
 6. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO;
 7. Stellplätze für Kraftfahrzeuge bis zu einem Eigengewicht von 3,5 Tonnen, soweit sie dem Antriebsverkehr oder sonstigen betrieblichen Zwecken dienen. Die Oberfläche ist mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen;
 8. Wege und Zufahrten, die eine Breite 4,0 m nicht überschreiten. Als Oberflächenbefestigung sind wasserdurchlässige Materialien sowie Treppen- und Wegekonstruktionen aus Naturstein, Metall oder Holz zulässig;
 9. Werbeanlagen, die eine Größe von 1,5 m² nicht überschreiten (siehe auch Örtliche Bauvorschrift);
 1.3 In den Sondergebieten „Stein-Kulturpark“ SO 1 bis SO 5 sind folgende der in Ziff. 1.2 dieser Festsetzungen genannten Anlagen und Einrichtungen zulässig

Nr.	Art der Nutzung	SO 1	SO 2	SO 3	SO 4	SO 5
1	Bauliche Anlagen für kulturelle Zwecke	x	x	x	x	x
2	Schank- und Spensereisenschaften	x	/	x	x	/
3	Verkaufsstellen für Nahrungsmittel etc.	x	/	/	/	/
4	Büro- und Verwaltungsgebäude	x	x	x	x	x
5	Spiel- und Freizeitanlagen	x	/	/	/	/
6	Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO	x	/	/	/	x
7	Stellplätze für Kraftfahrzeuge	x	x	x	x	/
8	Wege und Zufahrten	x	x	x	x	x
9	Werbeanlagen	x	/	/	/	/

- Maß der baulichen Nutzung**
 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO)
 1. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in den Sondergebieten „Stein-Kulturpark“ wie folgt festgesetzt
 Sondergebiet SO 1: Grundflächenzahl GRZ = 0,6
 Sondergebiete SO 2 bis SO 4: Grundflächenzahl GRZ = 0,4
 Sondergebiet SO 5: Grundflächenzahl GRZ = 0,8
 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist auch durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen nicht zulässig.
 2. Die absolute Höhe baulicher Anlagen, gemessen ab Oberkante Fundament, wird in den Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 4 auf je maximal 10,0 m, im Sondergebiet SO 3 auf 18,0 m und im Sondergebiet SO 5 auf 35,0 m begrenzt. Sie darf jedoch folgende Gesamthöhe, bezogen auf den Meeresspiegel, nicht überschreiten:
 1. Sondergebiet SO 1 (untere Ebene): max. 135 m über N.N.
 2. Sondergebiet SO 2 (mittlere Ebene): max. 150 m über N.N.
 3. Sondergebiet SO 3 (obere Ebene-West): max. 175 m über N.N.
 4. Sondergebiet SO 4 (obere Ebene-Ost): max. 170 m über N.N.
 5. Sondergebiet SO 5 (Jahrtausendblick): max. 260 m über N.N.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 1. Das auf befestigten oder überdachten Flächen vermehrt anfallende Oberflächenwasser ist in speziell hergerichteten Bereichen ortsnah der Versickerung zuzuführen.
 2. Baumaßnahmen zur Errichtung von Hochbauten innerhalb des Sondergebietes SO 4 „Stein-Kulturpark“ sind aus Gründen des Tierschutzschutzes im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte Juli nicht zulässig.
 3. Im Bereich der Sondergebiete SO 3 und SO 4 „Stein-Kulturpark“ ist ein naturnahes, naturreines Süßwasser mit einer Größe von mindestens 100 m² als Süßwasser-Komplex entsprechender Größe anzulegen, zu pflegen und dauerhaft als Steinbruch-Fließgewässer mit entsprechenden Sukzessionsstadien zu unterhalten.

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**
 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Auf der festgesetzten Pflanzfläche innerhalb des Sondergebietes SO 1 „Stein-Kulturpark“ sind ausgereifte heimische Gehölze (Bäume und Sträucher) als naturnaher Ideen zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzfläche darf für Wege und Zufahrten an zwei Stellen mit einer Breite von jeweils max. 5,0 m unterbrochen werden.
 5. **Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Passivier Schallschutz)**
 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 In dem Sondergebiet SO 1 „Stein-Kulturpark“ sind wegen einwirkender Verkehrsmmissionen besondere Anforderungen an den Schallschutz zu beachten. Fenster, Außentüren und Lüftungen von Räumen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind beim erstmaligen Einbau, bei Ersatz oder Erneuerung entsprechend der erhöhten Schallemissionen gemäß Schutzklasse II der VDI-Richtlinie 2119 auszuführen. Das entsprechende Schalldämmmaß für Außenbauteile (Dach- und Wandflächen) muß nach DIN EN 12750-3 abgelesen werden.

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und BauGB)
 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußwege, Parkwege und Versorgungswege sind mit einer Breite von max. 4,0 m ausgebaut werden. Als Oberflächenbefestigung sind wasserdurchlässige Materialien sowie Treppen- und Wegekonstruktionen aus Naturstein, Metall oder Holz zulässig.

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- (nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)
- In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage 1“ sind auf mind. 75 % der Bezugsfläche die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte, heimische Gehölzarten zu ersetzen. In den übrigen Bereichen sind folgende Nutzungen zulässig
 1. Spiel- und Freizeitanlagen
 2. Wege und Zufahrten, die eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten. Als Oberflächenbefestigung sind wasserdurchlässige Materialien sowie Treppen- und Wegekonstruktionen aus Naturstein, Metall oder Holz zulässig.
 - In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage 2“ sind auf mind. 50 % der Bezugsfläche die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte, heimische Gehölzarten zu ersetzen. In den übrigen Bereichen sind die unter Ziffer 1 genannten Nutzungen zulässig.

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Steinbruchentwicklung“ sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig vor dem Betreten zu schützen.
 2. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Rekultivierung und Sukzession“ sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eine forstliche Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht zulässig. Eine Bepflanzung ist lediglich in Form von Initialpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Pflanzgehölzen (z.B. Salweide, Birke, Zitterpappel, Esche) zulässig. Ein Aufbringen von Oberboden ist nicht zulässig.
 3. In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Obstwiese“ sind im Abstand von 10 x 10 m hochstammige Obstbäume verschiedener alter, regionaltypischer Sorten (Sortierung 10/1/2) zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Obstwiese ist mit einer dem Standort angepaßten Kräuter-/Grasermischung naturnah zu unterhalten (Maha max. zweimal im Jahr oder extensive Beweidung). Der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger ist nicht zulässig.
 4. Die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Anlage des Stillgewässers (siehe Sondergebiete „Steinzeichen steinbergen“ der Stadt Rinteln) sind spätestens ein Jahr nach Beginn der ersten Baumaßnahmen in den Sondergebieten „Stein-Kulturpark“ durchzuführen.
 5. Die unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen werden den in den Sondergebieten „Stein-Kulturpark“ zu erwartenden und nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft (S.d. § 9 Abs. 1a BauGB pauschal zugeordnet. Diese Sammelzueinrichtung erstreckt sich darüber hinaus auf die durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Jahrtausendblick - steinzeichen steinbergen“ der Gemeinde Buchholz zu erwartenden und nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

§ 1 GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
 Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Jahrtausendblick - steinzeichen steinbergen“ der Stadt Rinteln.

- § 2 ANSICHTSFLÄCHEN BAULICHER ANLAGEN**
- Für die Ansichtsfächen der baulichen Anlagen in den Sondergebieten „Stein-Kulturpark“ sowie in den Grünflächen sind nur folgende Materialien zulässig
 - Mauerwerk aus Naturstein der Region
 - Stahl, Zink, Blei und Kupfer
 - abgetöntes bis klarfarbiges Glas
 - Zeitkonstruktionen sowie
 - heimische Hölzer in ihrer naturbelassener Farbgebung
 2. Ausnahme sind für untergeordnete, kleinfächige Bauteile, für temporäre oder fliegende Bauten sowie für Skulpturen, Plastiken u.ä. auch andere Materialien zulässig.

§ 3 EINFRIEDRUNGEN
 Einfriedungen des gesamten Geländes oder einzelner Teilbereiche sind nur zulässig bis zu einer Gesamthöhe bis zu 1,80 m und in Form von
 - transparenten Zaunen aus Metall
 - freiwachsenden oder geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen

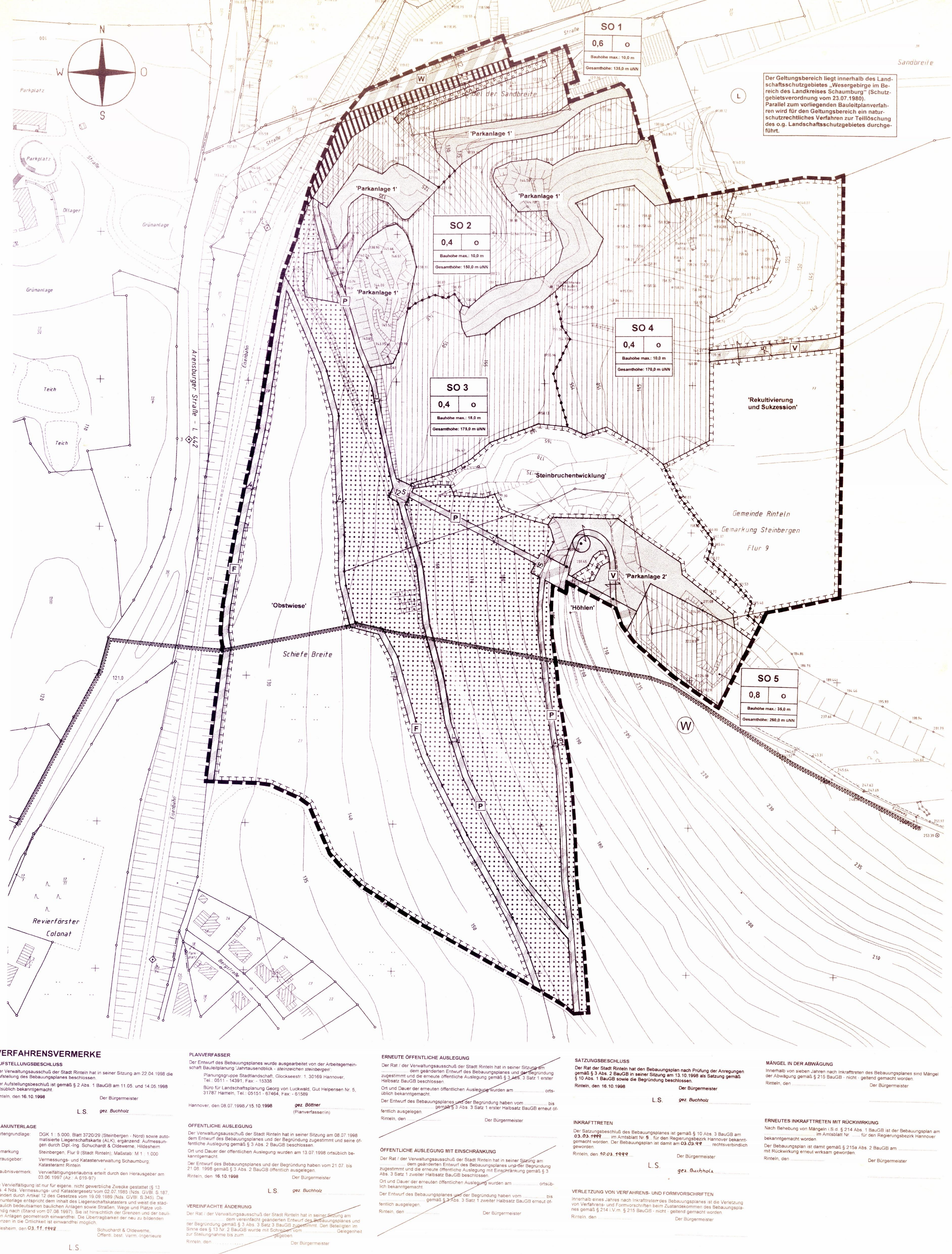
§ 4 GESTALTUNG NICHT ÜBERBAUTER FLÄCHEN
 Die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb des Sondergebietes SO „Stein-Kulturpark“ sind zu mind. 50 % naturnah zu gestalten und zu unterhalten. Hier vorhandene Gehölze zu erhalten bzw. standortgerechte, heimische Gehölze anzupflanzen oder eine Gräser-/Krautermischung anzulegen. Die Wiesenflächen sind max. dreimal im Jahr zu mähen. Die Anwendung von Mineraldüngern und Pestiziden ist nicht zulässig.

§ 5 WERBEANLAGEN UND BELEUCHTUNG

- Werbeanlagen innerhalb der Grünflächen und Flächen für Wald werden ausdrücklich ausgeschlossen.
 2. Die grundsätzliche Zulässigkeit von Werbeanlagen in den Sondergebieten „Stein-Kulturpark“ regelt Ziff. 1.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Darüber hinaus gelten folgende Vorschriften:
 1. Schriftbänder als Einzelbuchstaben dürfen nicht höher als 0,40 m sein und sich maximal über die Hälfte der Länge der sie aufnehmenden Ansichtsfäche erstrecken.
 2. Die Gesamthöhe von selbständigen Werbeanlagen wird auf 5,0 m über Fundament begrenzt. An Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen befestigte Werbeanlagen dürfen nicht über deren Oberkante hinausragen.
 3. Werbeanlagen mit wechsellichtem und sich bewegendem Licht sind generell nicht zulässig.
 4. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind zur Außenraum- und Straßenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (Natrium- dampflampen) zulässig.

HINWEIS

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 495).



Planzeichenerklärung
 gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

- Art der baulichen Nutzung**
- Sonstiges Sondergebiet 'Stein-Kulturpark'
- Maß der baulichen Nutzung**
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl GRZ
 - o offene Bauweise
- Baueinteilung**
- absolute Höhe baulicher Anlagen
 - Gesamthöhe baulicher Anlagen über NN
- Flächen für den überörtlichen Verkehr**
- Bahnanlagen
- Verkehrsflächen**
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - W Werksstraße
 - P Parkwege
 - F Fußwege
 - V Versorgungswege
- Grünflächen**
- private Grünflächen mit Zweckbestimmung
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Flächen für Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Erhaltung von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme
 Grenze des Trinkwasserschutzgebietes Ergem - Ahe

Jahrtausendblick - steinzeichen steinbergen
 → Registriertes dezentrales Projekt der EXPO 2000

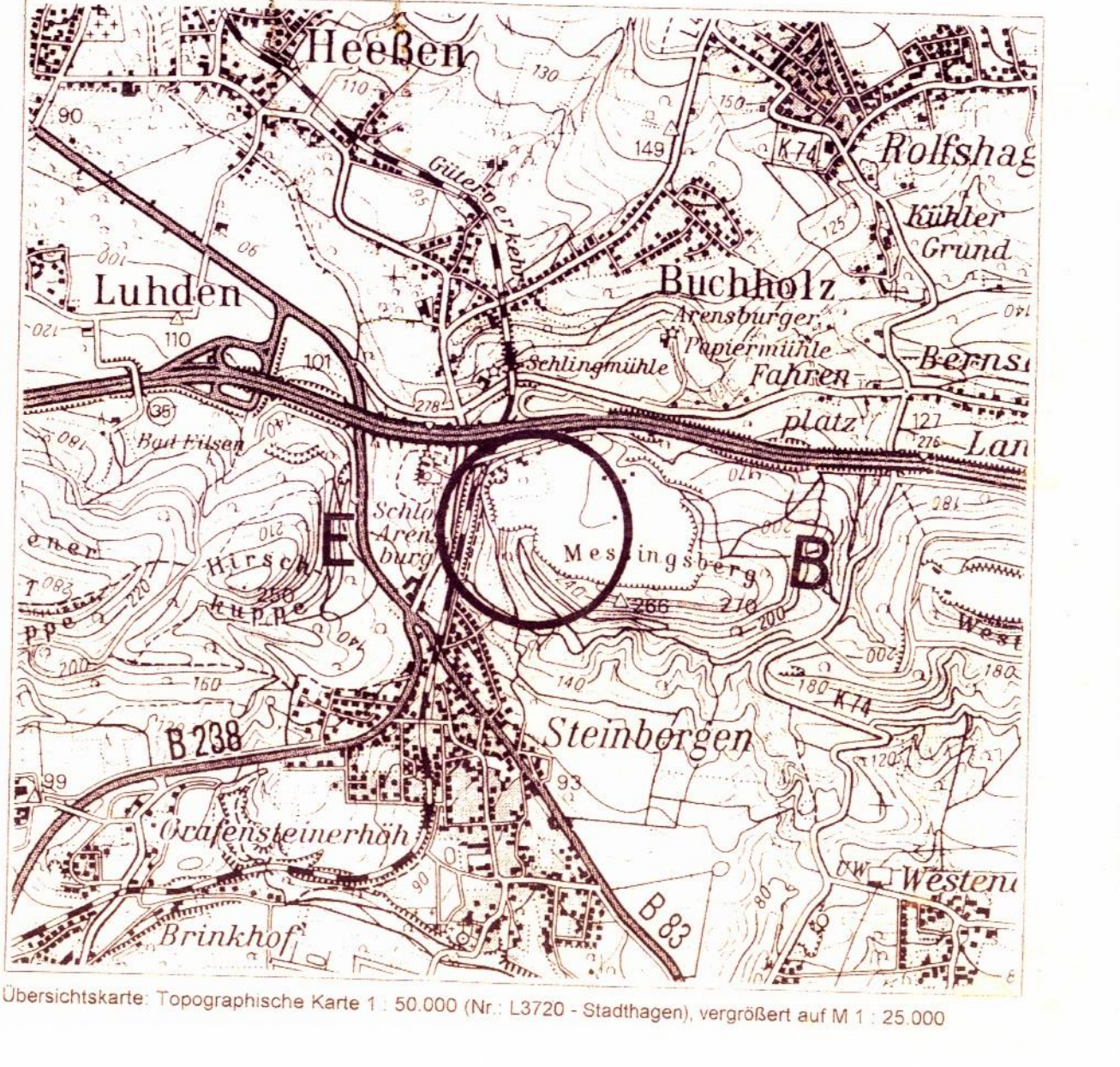
Schaumburger Steinbrüche GmbH & Co.KG
 Arenenburger Str. 4, 31377 Rinteln

Stadt Rinteln, Ortsteil Steinbergen
 Bebauungsplan Nr. 8

Büro für Landschaftsplanung Georg von Luckwald
 Landschaftsarchitekt BDLA
 Qui Heidesen Nr. 5, 31787 Hameln
 Telefon: 05151/67464, Fax: 61589

Stadtlandschaft
 Planungsgruppe für Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung
 Dipl.-Ing. Georg Böther (BBL)
 Glocksestr. 1, 30169 Hannover
 Tel.: 0511/14391, Fax: 15328

Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 8
'Jahrtausendblick - steinzeichen steinbergen'
 mit örtlicher Bauvorschrift



Planfassung gemäß Satzungsbeschl. vom 13.10.1998

Planverfasser: Arbeitsgemeinschaft Bauleitplanung

Büro für Landschaftsplanung Georg von Luckwald
 Landschaftsarchitekt BDLA
 Qui Heidesen Nr. 5, 31787 Hameln
 Telefon: 05151/67464, Fax: 61589

Stadtlandschaft
 Planungsgruppe für Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung
 Dipl.-Ing. Georg Böther (BBL)
 Glocksestr. 1, 30169 Hannover
 Tel.: 0511/14391, Fax: 15328

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 22.04.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.05. und 04.10.1998 öffentlich bekanntgemacht.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister
 gez. Buchholz

PLANUNTERLAGE
 Kartengrundlage: DGK 1:5.000, Blatt 3720/29 (Steinbergen - Nord) sowie automatische Legendarthekarte (ALK) in eigener Aufmaßung durch Dipl.-Ing. Schuchardt & Oelvermann, Hildesheim
 Gemarkung: Steinbergen Flur 9 (Stadt Rinteln); Maßstab: M 1:1.000
 Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schaumburg-Katesteramt Rinteln
 Erläuterungsvermerk: Verfertigungskarte aus dem Herausgeber am 03.06.1997 (AZ: A 619/97)
 Die Veröffentlichung ist für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nr. 1, Vertriebs- und Kataloggesetz vom 02.07.1990 (Nds. UVB) S. 187, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.08.1989 (Nds. UVB) S. 346). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die standortlich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.08.1997). Sie ist hinsichtlich der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 03.11.1998
 Schuchardt & Oelvermann
 Offiziell: Geom. Verm.-ingenieur

PLANVERFASSER
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Arbeitsgemeinschaft Bauleitplanung 'Jahrtausendblick - steinzeichen steinbergen' Planungsgruppe Stadtlandschaft, Glocksestr. 1, 30169 Hameln, Tel.: 0511-14391, Fax: -15328
 Büro für Landschaftsplanung Georg von Luckwald, Qui Heidesen Nr. 5, 31787 Hameln, Tel.: 05151-67464, Fax: 61589
 Hannover, den 08.07.1998/15.10.1998
 gez. Böther
 (Planverfasserin)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 08.07.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.1998 ortsnah bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.07. bis 21.08.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister
 L.S. gez. Buchholz

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
 Der Rat der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 03.03.1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugestimmt. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 03.03.1999 wurde mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Rat der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 03.03.1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.1998 ortsnah bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.07. bis 21.08.1998 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG
 Der Rat der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 03.03.1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.1998 ortsnah bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.07. bis 21.08.1998 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.10.1998 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister
 L.S. gez. Buchholz

INKRAFTTRETEN
 Der Bebauungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.03.1999 im Amtsblatt Nr. 8, für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 03.03.1999 rechtsverbindlich geworden.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister
 L.S. gez. Buchholz

ERNEUTES INKRAFTTRETEN MIT RÜCKWÄRTIG
 Nach Behebung von Mängeln i.S.d. § 214 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan am 03.03.1999 im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister

MANDEL IN DER ABWÄGUNG
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel im Abwägung gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister

ERNEUTES INKRAFTTRETEN MIT RÜCKWÄRTIG
 Nach Behebung von Mängeln i.S.d. § 214 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan am 03.03.1999 im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister

ERNEUTES INKRAFTTRETEN MIT RÜCKWÄRTIG
 Nach Behebung von Mängeln i.S.d. § 214 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan am 03.03.1999 im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Rinteln, den 16.10.1998
 Der Bürgermeister